Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 42 (1926)

Heft: 16

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 16

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

Band XXXXII

Direktion: Henn-Holdinghausen Erben.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.— Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonelzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 15. Juli 1926.

Wochenspruch: Zwischen heut und morgen liegt eine lange Frist — Lerne schnell besorgen, da du noch munter bist.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 9. Juli für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. J. Burkart, Umbau Rennweg 30, Z. 1; 2. J. Merz, Umbau Kuttelgasse 13, Z. 1; 3. W. Ries, Verbreiterung der Dachaufbaute Peterhofstatt 9, Z. 1; 4. M. Hitz-Ruff, Umbau Seestraße 17, Z. 2; 5. M. Lohner, Einfriedung Renggerstraße Nr. 60, Z. 2; 6. H. Kaspar, Fabrikgebäude mit Autoremise im Binz, Abänderungspläne, Z. 3; 7. J. Klingler, Um- und Aufbau Schloßgasse 17, Z. 3; 8. J. Blumenkranz, Küchenbalkon Ankerstraße 9, Z. 4; 9. Chr. Baur, Werkstattgebäude mit Autoremisen Josefstraße, Z. 5; 10. J. Bindschedler, 3 Mehrfamilienhäuser, 3 Autoremisen und die Einfriedung Turnerstraße 16, 18, 20, Z. 6; 11. Th. Bucher, Einfriedung Ottikerstraße 30/Scheuchzerstraße, Z. 6; 12. P. Giumini, Dachaufbau und -umbau, Autoremisengebäude mit Einfahrtsportal Sumatrastraße 38/Sonneggstraße, Z. 6; 13. P. W. Linke, Gartenhäuschen Scheuchzerstraße 143, Z. 6; 14 E. Meyer-Stadler, Erkerausbau Haldeneggsteig 3, Z. 6; 15. H. Pfister, Umbau Wehntalerstraße 1, Z. 6; 16. Baugenossenschaft Seefeld, 7 Wohnhäuser Forchstraße 3, Klosbachstraße 2, 4, 6, 8, 10 und Hegarstraße 4, Z. 7; 17. Schwesternhaus zum roten Kreuz, An- und Umbau Moussonstraße, Z. 7; 18. Genossenschaft Persévérance, Autoremisenanbau Forchstraße Nr. 22, Z. 8; 19. A. Schlageter, Autoremise im Schuppen bei Zollikerstraße 9, Z. 8.

Wettbewerb für einen Neubau der Gewerbeschule und des Kunstgewerbemuseums der Stadt Zürich auf dem Filterareal am Sihlquai in Zürich 5. Ausstellung der Entwürfe im Erdgeschoß des Kunstgewerbemuseums (beim Landesmuseum) bis und mit 21. Juli 1926. Besichtigungszeit täglich, vormittags 10—12 und nachmittags 14—18 Uhr (Sonntags vormittags 10—12 Uhr und nachmittags 14—17 Uhr).

Bautätigkeit in Winterthur. Der Große Gemeinderat von Winterthur bewilligte 32,000 Fr. für die Verschönerung der Straße nach dem Schloß Wülflingen, stimmte den Anträgen des Stadtrates betreffend die Subventionierung des Baues von 70 Wohnungen mit etwa einer Million Franken Kostenaufwand zu, und bewilligte 77,000 Fr. für ein Kindergartengebäude.

Grundwasserfassungen. Die politische Gemeinde Dietlikon (Zürich) sucht um die Bewilligung nach, gemäß eingereichtem Situationsplan oberhalb der Kirche Dietlikon rechts der Straße nach Opfikon eine Grundwasserfassung zu erstellen, vermittelst derselben bis zu 400 Minutenliter Wasser zu entnehmen und der Gemeindewasserversorgung zuzuleiten. Gleichzeitig ist der bestehenden Grundwasserpumpanlage in den Faiswiesen rechts der Straße nach Bassersdorf noch eine Verleihung für eine Wasserentnahme bis zu 150 Minutenliter auszustellen.

Wasserversorgung in Schwanden (Glarus). (Korr.) Nachdem durch die erstellte Grundwasseranlage für genügend Trinkwasser gesorgt ist, soll nun im zu Schwanden gehörenden Dorfteil Thon durch vermehrte Wasserzuleitung die Feuerlöscheinrichtung verbessert und die Möglichkeit zur Einführung der Hauswasserversorgung geboten werden, zu welchem Zwecke die bestehende, zu enge Rohrleitung ins Thon durch eine großkalibrige ersetzt werden muß, wofür ein Fachmann Plan und Kostenberechnung ausarbeiten soll.

Baukredite in Solothurn. Die Einwohnergemeinde Solothurn bewilligte für Vollendungsarbeiten der neuen städtischen Schießanlage auf dem Zuchwilerfeld einen Kredit von 9240 Fr., für die Erwerbung einer Liegenschaft zur Arrondierung des Werkgeländes des neuen Gaswerkes einen solchen von 30,500 Fr. Endlich ermächtigte die Gemeindeversammlung die Stadtersparniskasse zum Ausbau ihres Bankgebäudes und genehmigte den hiefür vorgesehenen Baukredit von 67,000 Fr., für den aus dem Baufonds des Institutes 50,000 Fr. zur Verfügung stehen, während der Restbetrag vom Rechnungsjahr 1926 aufgebracht werden soll.

Bauwesen in Baselstadt. Der Große Rat hat auf Antrag des Regierungsrates unterm 8. Juli folgende Baukredite bewilligt: 36,000 Fr. für die Erstellung einer Kleinkinderanstalt für die Wohnkolonien „Gartenfreund" und „Niederholz" in Riehen; 65,000 Fr. für die Vergrößerung der Turnhalle des Pestalozzischulhauses; 48,000 Fr. für den Umbau der oberen Stallungen in der Kaserne; 57,000 Fr. für die Instandstellung des Pavillons III des Hilfsspitals.

Bergwirtshaus Kronberg (Appenzell J.-Rh.). Auf der Scheidegg wird gegenwärtig ein stattliches Bergwirtshaus mit zwölf Fremdenzimmern erstellt, was zweifellos dazu beitragen wird, diesem bisher schon zahlreich besuchten, sehr schönen Aussichtspunkte weitere Freunde der Alpenwelt zuzuführen.

Erstellung von Wasserversorgungen und Löscheinrichtungen in Graubünden. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates.) Dem Gesuche der Gemeinden Arvigo, Braggio, Cauco und St. Domenica i. Calanca, ihnen zu einer besseren Wasserversorgung und Löscheinrichtung zu verhelfen, wird vorerst in dem Sinne entsprochen, daß Projekte entworfen und angefertigt werden sollen, die eine gründliche Abklärung sowohl über die Bedürfnisfrage, als auch über die Kostenfrage bringen sollen.

Wasserversorgung Siglistorf (Aargau). Die Bauarbeiten für die hiesige Wasserversorgung mit Hydrantenanlage sind der Firma Gebr. Meier, Bauunternehmer in Brugg, übergeben worden. Mit dem Bau ist dieser Tage begonnen worden. Die Arbeiten sollen so gefördert werden, daß die Anlage Anfangs November in Betrieb genommen werden kann.

Umbauten auf der Postliegenschaft in Lugano. (Korr.) Wir haben bereits früher in diesem Blatte über den Ankauf einer Bodenfläche anstoßend an die Postliegenschaft in Lugano berichtet. Die nicht sehr große Bodenfläche kostete die Eidgenossenschaft 188,000 Fr. Inzwischen sind die Pläne für die Ueberbauung des zugekauften Grundstückes von der eidgen. Baudirektion ausgearbeitet worden und es verlangt der Bundesrat von der Bundesversammlung einen neuen Kredit hiefür im Betrage von 195,000 Fr.

Umgebaut wird die Postremise und zwar sollen in diese hinein vorab zwei Verkaufsläden und zwei Magazine mit zusammen 92 m² Bodenfläche eingebaut werden. Sodann soll ein neuer Magazinbau zur Ausführung kommen mit weitern Verkaufsläden und Materialmagazinen für die Telephonverwaltung. Die Verkaufsläden werden 230 m² Grundfläche und die Materialmagazine 152 m² Bodenfläche aufweisen. Von der vorgesehenen Bausumme sollen 29,000 Fr. für den Umbau und 166,000 Fr. für den Neubau Verwendung finden.

Trotz den sehr hohen Bau- und Bodenkosten kommt der Bundesrat zu einem guten rechnerischen Abschluß, indem aus den Verkaufsmagazinen 2c. ein Mietzins von 20,500 Fr. und aus der Einsparung einer Arbeitskraft 5000 Fr. erwartet werden, sodaß die eidgen. Verwaltungen eigentlich für ihre Lokale keine Miete mehr zu rechnen hätten.

Die Ladenzinse sind in der Tat sehr hohe, in der Fremdenstadt Lugano aber erhältlich. Mit dem Bau wird sofort begonnen werden. Also einmal für die Eidgenossenschaft ein gutes Geschäft.

Vorschriften
für die
Förderung des Kleinwohnungsbaues im Kanton Zürich.

(Vom 10. Juni 1926.)

In Ausführung des Kantonsratsbeschlusses vom 29. März 1926 über die Gewährung eines Kredites von Fr. 500,000.— für die Förderung des Kleinwohnungsbaues erläßt der Regierungsrat nachstehende Vorschriften:

I. Grundsätze der Subventionierung.

§ 1. Die Ausrichtung von staatlichen Beiträgen an den Wohnungsbau soll den Zweck verfolgen, die Erstellung möglichst billiger Wohnungen in den am meisten unter Wohnungsnot leidenden Gemeinden zu fördern.

§ 2. Es werden nur Projekte für die Erstellung billiger Wohnungen von 2 bis 4 Zimmern berücksichtigt, Wohnungen mit mehr Zimmern nur dann, wenn sie für kinderreiche Familien bestimmt sind.

Einfamilienhäuser können dann berücksichtigt werden, wenn deren Mietzinse nicht oder nicht wesentlich höher sind, als diejenigen von gleichwertigen Wohnungen in Mehrfamilienhäusern.

§ 3. Als Bauherren werden Gemeinden und gemeinnützige Baugenossenschaften bevorzugt; es können aber auch Private, welche für die zweckentsprechende Verwendung der Subventionen Gewähr bieten, Berücksichtigung finden.

§ 4. Die Bauten sollen solid, jedoch einfach und im innern Ausbau bescheiden und zweckmäßig sein; sie sollen in hygienischer, architektonischer und ästhetischer Hinsicht billigen Anforderungen genügen.

Über die Zulässigkeit sogenannter Ersatzbauweisen bleibt der Entscheid im Einzelfall vorbehalten.

§ 5. Die Mietzinse sind so niedrig wie möglich zu halten. Sie sollen in den beiden Städten Fr. 1100.— bis Fr. 1500.— für die Vierzimmerwohnung nicht oder nicht wesentlich übersteigen und in den übrigen Gemeinden des Kantons entsprechend tiefer gehalten werden.

§ 6. Die Erteilung von staatlichen Beiträgen hat zur Voraussetzung, daß sich die Bauherrschaft in angemessener Weise mit Eigenkapital und die Gemeinde durch einen nicht rückzahlbaren Beitrag oder in anderer, die Finanzierung der Baute verbilligender Weise beteiligen.

Der Beitrag der Gemeinde soll der Leistung des Kantons ungefähr entsprechen; finanzschwachen Gemeinden können Ausnahmen zugebilligt werden.

§ 7. Bauten, welche bereits beendigt oder vor der Bewilligung des Kredites begonnen worden sind, fallen für die Subventionierung außer Betracht.